

beglaubigte Abschrift

Az.: 1 K 2853/16



VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
 2. [REDACTED]
- [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte r/s Rechtsanwälte
Lockwitzer Str. 18, 01219 Dresden

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat
Brauhausstr. 21, 01662 Meißen

- Beklagter -

wegen

Bewilligung eines Hausgebärdensprachkurses

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Dehoust, den Richter am Verwaltungsgericht Joop, den Richter Weichelt sowie durch die ehrenamtliche Richterin Bernhardt und den ehrenamtlichen Richter Both aufgrund der mündlichen Verhandlungen

vom 24. Januar 2018 und 18. Juli 2018

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 11. Oktober 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 2016 verpflichtet, den Klägern Hilfe zur Erziehung in Form eines Hausgebärdensprachkurses im Umfang von zwei mal zwei Unterrichtseinheiten pro Woche, insgesamt mindestens 350 Unterrichtseinheiten, zuzüglich der Kostenübernahme für die Fahrtzeit und das Wegegeld zu bewilligen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger sind die sorgeberechtigten Eltern des am [REDACTED]. Sie wenden sich gegen die Ablehnung ihres Antrages auf Bewilligung eines Hausgebärdensprachkurses.

[REDACTED] leidet an einer körperlichen Behinderung und ist schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 100 und den Merkzeichen G, H, B, Rf und Gl. Er wurde schwerhörig geboren und zunächst beidseitig mit einem Hörgerät versorgt. Wegen der eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten ihres Kindes begannen die hörenden Kläger im Januar 2014 mit dem gemeinsamen Erlernen der deutschen Gebärdensprache mittels eines privaten Lernprogrammes. Nach zunehmender Verschlechterung der Hörleistung ist [REDACTED] ertaubt. Im August 2016 wurden ihm Cochlea Implantate eingesetzt. Mit deren Hilfe ist es ihm in ruhiger Umgebung möglich, bedingt zu hören und Sprachen zu verstehen. Bei eintretendem Störschall, etwa im Straßenverkehr oder Kindergarten, besteht dagegen regelmäßig kein ausreichender Höreindruck.

Im Zuge der Eingewöhnung und Anpassung der Implantate wurde seitens des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus eine Entwicklungsdiagnostik durchgeführt. Im Ergebnis verschiedener Tests entsprach der kognitive Entwicklungsstand von [REDACTED] im Alter von

39 Monaten dem eines 26 Monate alten Kindes. Gemäß dem Bericht des Universitätsklinikums vom 11. November 2016 war die Sprachentwicklung des Kindes nicht altersgerecht.

Ausweislich des Gesamtplanes nach § 58 SGB XII vom 11. August 2016 verläuft die Sprachentwicklung aufgrund der Hörschädigung verzögert. ■■■ sei sehr kommunikationsfreudig und mitteilungsbedürftig. Hierzu setze er unterstützend Gebärden ein, sodass er mit Gestik, Mimik und einigen Wortlauten kommunizieren könne. Bei direkter Ansprache mit Blickkontakt und Gebärde könne er einfache Sätze und Aufforderungen verstehen. Die Sprachentwicklung sei dagegen deutlich verzögert. Laute seien zum Teil unverständlich. Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes sei die soziale und kognitive Entwicklung extrem gefährdet, sodass die Fortführung der Integration empfohlen werde.

Mit Bescheid vom 2. September 2016 bewilligte das Kreissozialamt des Beklagten für ■■■ Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch in Form eines persönlichen Budgets für den Zeitraum vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017. Mit den Geldern wurde seit September 2016 ein Hausgebärdensprachkurs für ■■■ im Umfang von zwei Stunden pro Woche (weitestgehend) finanziert und dieser von einer Gebärdendolmetscherin durchgeführt.

Mit Antrag vom 20. September 2016 beehrten die Kläger beim Kreisjugendamt des Beklagten einen Hausgebärdensprachkurs für sich als Hilfe zur Erziehung im Umfang von vier Wochenstunden. Zwar sei man bei dem Gebärdensprachkurs des Sohnes mit anwesend und könne dort gemeinsam Gebärden lernen. Den Klägern sei es als Eltern bislang aber nicht möglich, eine altersgerechte kommunikative Erziehung zu gewährleisten, weil sie der deutschen Gebärdensprache nicht hinreichend mächtig seien. Ihr Kind müsse die Sprache vor allem auch von ihnen lernen, was ohne einen eigenen Kurs nicht möglich sei.

Mit gegenständlichem Bescheid vom 11. Oktober 2016 lehnte der Beklagte den Antrag der Kläger ab, weil der begehrte Kurs keine Hilfe zur Erziehung darstelle und ■■■ bereits ein Kurs gewährt worden sei.

Hiergegen wandten sich die Kläger mit Widerspruch vom 14. Oktober 2016. Zwar sei ■■■ das Budget für einen eigenen Kurs bewilligt worden. Der Kurs sei jedoch nur auf die Bedürfnisse des Kindes ausgelegt. Ein eigener Sprachkurs sei für die Kläger insoweit notwendig, als dem elterlichen Erziehungsauftrag nur mit den dort erzielten Erkenntnissen hinreichend nachgekommen werden könne. Nur so könne gewährleistet werden, dass sie als Eltern das Kind auch sprachlich fördern und ein sprachliches Vorbild sein könnten. Auch das Deutsche

Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. habe in einem Gutachten aus dem Jahr 2015 einen elterlichen Hausgebärdensprachkurs als geeignete Maßnahme zur Erziehung benannt.

Die Kläger haben gegen den Ablehnungsbescheid am 25. November 2016 Klage erhoben und das Gericht zugleich um vorläufigen Rechtsschutz gemäß § 123 VwGO ersucht. Sowohl das Verwaltungsgericht (Az.: 1 L 1002/16) als auch das Sächsische Obergericht (Az.: 4 B 16/17) haben dem Eilantrag mangels Anordnungsgrundes den Erfolg versagt, weil es den Klägern möglich sei, bis zur Entscheidung in der Hauptsache dem Gebärdenunterricht ihres Sohnes beizuwohnen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Dezember 2016 hat der Beklagte den Widerspruch vom 14. Oktober 2016 zurückgewiesen, weil den Klägern kein Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen eigenen Gebärdensprachkurs zustehe. Ein solcher sei allenfalls nach § 27 SGB VIII als Hilfe zur Erziehung gegeben, jedoch sei seitens der Kläger kein erzieherischer Bedarf formuliert worden. Ein Anspruch des Kindes nach § 35a SGB VIII scheitere an dem Umstand, dass eine seelische Behinderung nicht vorliege. Ergänzend weise der Beklagte auf andere Möglichkeiten des Spracherwerbs, etwa jene im Internet oder Kurse an der Volkshochschule, hin. Diese seien vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Ausweislich des Berichtes des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus vom 10. Oktober 2017 erreichte ██████ im Zuge der zuletzt erfolgten Tests im Alter von vier Jahren den Sprachentwicklungsstand eines zweijährigen Kindes. Seine Sprachentwicklung sei deutlich verzögert. Er artikuliere sich unverständlich und körperbetont. Die erworbenen Gebärdenkenntnisse setze er bewusst ein, um Wünsche und Bedürfnisse auszudrücken. Die Kommunikation über Gebärde und das weitere Erlernen der Gebärdensprache setze jedoch die Gebärdenkompetenz seiner Eltern voraus. ██████ habe deren Gebärdenniveau zwischenzeitlich erreicht. Alle zusätzlichen Angebote an Gebärdenkursen seien ausgeschöpft oder würden sich nicht am Alltag des Kindes orientieren. Für eine optimale Ausnutzung der Entwicklungsmöglichkeiten bedürfe es der konstanten Weiterführung eines Hausgebärdensprachkurses.

Die Kläger verfolgen ihr auf die Bewilligung eines Hausgebärdensprachkurses gerichtetes Begehren weiter. Zwar sei ihr Eilantrag aufgrund des fehlenden Anordnungsgrundes abgelehnt worden. Jedoch habe das Sächsische Obergericht in seinem Beschluss ebenfalls festgestellt, dass das sichere Beherrschen der Gebärdensprache die Qualität der Eltern-Kind-Kommunikation auf längere Sicht erheblich verbessern und in der Folge den Gebärdenspracherwerb des Sohnes in einem größeren Maße fördern würde. Es bestehe daher

ein Anspruch auf entsprechende Leistung gemäß § 27 SGB VIII, weil der begehrte Kurs geeignet sei, ■■■■■ erzieherisch und pädagogisch zu unterstützen. Es reiche nicht aus, dass man mit ■■■■■ zum Teil über Gebärde kommunizieren könne, weil es in allen Lebensbereichen Defizite bei der Verständigung gebe. Darüber hinaus müsse es auch möglich sein, erzieherisch tätig zu werden oder über Gefühle zu "sprechen". Dies sei ihnen bisher mangels entsprechender Kenntnisse nicht möglich. Deshalb müsse bei den Eltern ein Kenntnisvorsprung geschaffen werden. Soweit ein eigener Kurs bislang unter Verweis auf die Teilnahme am bewilligten Kurs des Sohnes verweigert worden sei, bestehe diese Möglichkeit nunmehr immer seltener. Denn die beauftragte Gebärdensprachassistentin werde in der Regel alle zwei Wochen nur im Kindergarten tätig, um ■■■■■ dort zu unterstützen und zu unterrichten. Die Kläger seien zu dieser Zeit nicht anwesend. Ungeachtet dessen lerne ■■■■■ in seinem Kurs keine grundlegende Grammatik, weil er mit der Gebärdensprache aufwache und themenorientiert lerne. Für die Kläger, welche die Gebärdensprache als Zweitsprache lernten, seien derartige Kenntnisse jedoch unverzichtbar. Vor allem für die Erziehung sei es wichtig, dass sie abweichend von einzelnen Begriffen auch Grundlegendes, etwa in Sachen Sicherheit und Verhalten, korrekt erklären könnten. Der Verweis auf das Angebot der Volkshochschule sei verfehlt, weil das dort angebotene Lernprogramm für Erwachsene nicht auf die Bedürfnisse einer Familie mit Kind ausgelegt sei. Ungeachtet dessen arbeite der Kläger zu 2 im Schichtdienst, welcher keine hinreichende zeitliche Flexibilität zulasse. Im Falle einer Spätschicht müsse die Klägerin zu 1, welche eine Ausbildung zur Erzieherin in Vollzeit absolviere, die gemeinsamen Kinder betreuen. Neben § 27 SGB VIII bestehe ein Anspruch auch aus Art. 5 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention. Bei einer Versagung der Leistung werde das dort geregelte Diskriminierungsverbot missachtet. Schließlich würden (im Gegensatz zum Beklagten) die Träger anderer Kreise durchaus Hausgebärdensprachkurse für hörende Eltern gehörloser Kinder bewilligen.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 11. Oktober 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Dezember 2016 zu verpflichten, den Klägern Hilfe zur Erziehung in Form eines Hausgebärdensprachkurses im Umfang von zwei mal zwei Unterrichtseinheiten pro Woche, insgesamt mindestens 350 Unterrichtseinheiten, zuzüglich der Kostenübernahme für die Fahrtzeit und das Wegegeld zu bewilligen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Ein Anspruch auf die begehrte Leistung bestehe unter Verweis auf die Ausführungen im Widerspruchsbescheid nicht. Bei den Klägern sei bereits kein erzieherischer Bedarf ersichtlich. Darüber hinaus erhalte ■■■■■ im bewilligten Kurs Unterricht, welchem die Kläger beiwohnen und in welchem sie auch eigenständige Fragen stellen könnten. Im Übrigen sei ihnen die eigenständige Aneignung der Gebärdensprache, gegebenenfalls unter Einsatz familiärer Ressourcen, zuzumuten. Soweit andere Landkreise vergleichbare Hilfen gewährt hätten, sei der Beklagte hieran nicht gebunden.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 25. Januar 2018 Beweis zur Notwendigkeit eines Hausgebärdensprachkurses durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens erhoben und die Sachverständige Schütte im Termin vom 18. Juli 2018 persönlich zu ihrem Gutachten gehört.

Insoweit sowie zur weiteren Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf das schriftliche Gutachten und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen verwiesen. Darüber hinaus wird ergänzend auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge sowie auf die Akten des hiesigen Verfahrens und des Eilverfahrens mit dem Aktenzeichen 1 L 1002/16 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Nachdem die zunächst verfrüht erhobene Klage mit dem Erlass des – den Widerspruch zurückweisenden – Widerspruchsbescheides zulässig geworden ist, hat sie auch in der Sache Erfolg. Sie ist begründet.

Denn den Klägern steht der geltend gemachte Anspruch auf einen Hausgebärdensprachkurs im Umfang von zwei mal zwei Unterrichtseinheiten pro Woche, bei insgesamt mindestens 350 Unterrichtseinheiten, zu, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Der Anspruch ergibt sich aus § 27 Abs. 1 SGB VIII.

Danach steht den personensorgeberechtigten Klägern bei der Erziehung ihres Kindes ■■■■■ ein Anspruch auf Hilfe zu, wenn einerseits eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und andererseits die im Einzelfall zu bestimmende Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Diese Voraussetzungen liegen bezüglich des begehrten Hausgebärdensprachkurses vor.

Zunächst ist festzustellen, dass die unzureichende Möglichkeit, mit ■■■■■ in deutscher Gebärdensprache zu kommunizieren, dazu führt, dass eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung im Sinne des § 27 Abs. 1 SGB VIII nicht erfolgen kann. Hierunter ist ein Zustand zu verstehen, der zumindest die Prognose erlaubt, dass die erforderlichen Bedingungen einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung nicht mehr gegeben sind und auch nicht zu erwarten ist, dass die Personensorgeberechtigten aus eigener Kraft entweder selbst oder durch Inanspruchnahme der Hilfe anderer Personen für Abhilfe sorgen können (vgl. Stähr, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand 10/06, § 27 Rn. 19). Unter Berücksichtigung des § 1 Abs. 1 SGB VIII, welcher jedem jungen Menschen ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zugesteht, ist eine dem Kindeswohl entsprechende Erziehung dann nicht gewährleistet, wenn mit Blick auf dieses Erziehungsziel eine Fehlentwicklung oder gar ein Rückstand bzw. Stillstand der Persönlichkeitsentwicklung droht, sodass ein erzieherischer Bedarf besteht (vgl. Stähr, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand 10/06, § 27 Rn. 21). Wesentlicher Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Eigenverantwortlichkeit ist in jedem Fall auch eine hinreichende sprachliche Entwicklung, weil vor allem über diese eine Gemeinschaftsfähigkeit besteht. Entgegen der anfänglich mitgeteilten Auffassung des Beklagten besteht im vorliegenden Fall auch ein erzieherischer Bedarf, weil es bereits zu einem Rück- bzw. Stillstand der (sprachlichen) Entwicklung des Kindes gekommen ist.

Ausweislich der vorgelegten Stellungnahmen des Universitätsklinikums Carl Gustav Carus ist die Sprachentwicklung bei ■■■■■ erheblich verzögert und entspricht nicht seinem Alter. So wurde bereits im Jahr 2016 im Zuge diverser Tests bei dem damals 39 Monate alten ■■■■■ ein kognitiver Entwicklungsstand eines 26 monatigen Kindes festgestellt. Im jüngsten Bericht vom 10. Oktober 2017 soll der Sprachentwicklungsstand des zu diesem Zeitpunkt vierjährigen ■■■■■ dem eines zweijährigen Kindes entsprochen haben. Zwar habe sich die Kommunikation innerhalb der Familie gebessert, jedoch sei die Sprachentwicklung von ■■■■■ weiterhin verzögert, sodass diesbezüglich von einem Rückstand der Entwicklung auszugehen sei.

Dieser Entwicklungsstand beruht auch auf der nur unzureichenden Kommunikationsmöglichkeit zwischen den hörenden Klägern und ihrem ertaubten Sohn. Zwar ist der Ursprung des Entwicklungsdefizits in der Gehörlosigkeit von ■■■■■ zu verorten, weil nur aus diesem Grund überhaupt eine Kommunikation über Gebärden erforderlich wird. Gleichwohl steht diese Behinderung einem erzieherischen" Bedarf im vorliegenden Fall nicht entgegen (vgl. die Anmerkung von Axmann zu LSG BW, Ur. v. 18. Juli 2013 - L 7 SO 4642/12 - in RdIH 2014, 28 f.). Denn insoweit ist festzustellen, dass der zu beseitigende Mangel nicht in der Behinderung des Sohnes, sondern in dessen (sprachlicher) Entwicklung liegt. Mit dem begehrten

Sprachkurs soll nicht die Ertaubung des Kindes beseitigt, sondern erzieherischer Einfluss auf dessen sprachliche Kompetenz genommen werden. Soweit die Kläger aufgrund [REDACTED] begrenzten Hörvermögens sowie mangels eigener Gebärdenkenntnisse nicht in der Lage sind, ihren Sohn sprachlich zu fördern oder ihn auch sonst kommunikativ zu erziehen, besteht entgegen der Auffassung des Beklagten durchaus ein erzieherischer Bedarf. Dass die Ursache hierfür nicht zugleich in einem fehlerhaften Erziehungsverhalten liegt, ist irrelevant (vgl. Stähr, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand 10/06, § 27 Rn. 22). Mit Blick auf das vorliegend verfolgte Ziel der Erziehung und sozialen Integration besteht auch keine vorrangig in Anspruch zu nehmende Leistung anderer Träger, vgl. § 10 SGB VIII.

Der begehrte Hausgebärdensprachkurs ist zweifelsfrei geeignet, die (sprachliche) Entwicklung von [REDACTED] zu fördern, weil er dem Ausweiten des bereits bestehenden erzieherischen Defizits nicht nur entgegenzuwirken, sondern diesem sogar abzuhelpen vermag. Den Klägern wird mit zunehmenden Gebärdenkenntnissen ein weiteres Spektrum an sprachlichen Erziehungsmöglichkeiten eröffnet. Ein häuslicher Gebärdensprachkurs vermag dies den Klägern individuell, kindbezogen und sogar "vor Ort" zu vermitteln, sodass sie in die Lage versetzt werden, ihren Sohn sowohl sprachlich zu fördern als auch auf dessen Bedürfnisse besser einzugehen, sodass [REDACTED] Defizite abbauen und bisher Versäumtes zügig nachholen kann. Auch der Bericht des Universitätsklinikums vom 10. Oktober 2017 geht davon aus, dass es zur "optimalen Ausnutzung der Entwicklungsmöglichkeiten" einer konstanten Weiterführung eines Hausgebärdensurses für die Eltern bedarf.

Soweit die Vorschrift des § 27 Abs. 1 SGB VIII den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung auf das "Notwendige" begrenzt und die Gewährung eines "Optimums" gerade nicht erfasst, hält das Gericht gleichwohl einen Hausgebärdensprachkurs für die Kläger für notwendig.

Notwendig im Sinne der Vorschrift ist die Hilfe (nur) dann, wenn sie im konkreten Fall erforderlich ist, um eine dem Wohl des Minderjährigen entsprechende Erziehung zu gewährleisten. Ist dies dagegen auch durch allgemeine Förderungsangebote hinreichend sichergestellt, so besteht keine Notwendigkeit zur Hilfe. Daher kann eine begehrte Hilfe auch nur dann erforderlich sein, wenn die Mangelsituation nicht ohne weiteres aus eigener Kraft oder durch Einschaltung Dritter bewältigt werden kann (vgl. Stähr, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand 10/06, § 27 Rn. 30). Insoweit richtet sich die Art der zu gewährenden Hilfe gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall unter Einbeziehung des engeren sozialen Umfeldes, wobei sie nicht auf die in den §§ 28 ff. SGB VIII ausdrücklich genannten Maßnahmen beschränkt ist, vgl. § 27 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII ("insbesondere"). Die Entscheidung über das Ausmaß der Hilfe stellt vielmehr grundsätzlich das Ergebnis ei-

nes kooperativen pädagogischen Entscheidungsprozesses unter Mitwirkung des Kindes und mehrerer Fachkräfte dar, wobei alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Nach Auffassung der Kammer lassen die vorliegend bestehenden Umstände, insbesondere die persönlichen Verhältnisse der Kläger, jedoch keine andere (Selbst-) Hilfsmöglichkeit erkennen.

Denn die Kläger haben bereits frühzeitig begonnen, die deutsche Gebärdensprache mit Hilfe eines Computerprogrammes in Eigeninitiative gemeinsam mit ihrem Kind zu erlernen. Darüber hinaus haben sie in Eigenverantwortung weitere (Wochenend-) Kurse besucht und ihre Gebärdensprachkenntnisse im Rahmen ihrer Möglichkeiten stetig erweitert. Ausweislich der Stellungnahme des Universitätsklinikums vom 10. Oktober 2017 haben die Kläger im Zuge dessen bereits alle geeigneten zusätzlichen Angebote an Gebärdenkursen ausgeschöpft. Sonstige Angebote würden zwar bestehen, sich jedoch nicht am Alltag ihres Kindes orientieren. Insoweit hält der Bericht ausdrücklich fest, dass sich die Kläger aus eigenen Stücken fortgebildet haben, [REDACTED] jedoch mittlerweile das gleiche Gebärdensprachniveau erreicht haben.

Die Kläger müssen sich nicht auf sonstige allgemeine Förderungsangebote, insbesondere auf bestehende Fortbildungsmöglichkeiten bei der Volkshochschule oder jene im Internet, verweisen lassen. Zwar ist dem Beklagten zuzugeben, dass derartige Angebote erheblich kostengünstiger sind und darüber hinaus die von den Klägern begehrten grundlegenden Grammatikkenntnisse thematisieren. Allerdings orientieren sich diese Möglichkeiten gerade nicht am individuellen Alltag eines Kindes und sind insoweit auch nicht auf die erzieherische Kommunikation ausgerichtet. Die Kläger sollen mit dem Erlernen der deutschen Gebärdensprache aber befähigt werden, mit [REDACTED] zu kommunizieren und ihn (vor allem auch sprachlich) zu erziehen. Darüber hinaus ist den Klägern eine Teilnahme an den zeitlich gebundenen Volkshochschulkursen auch aufgrund der persönlichen Umstände zeitlich unmöglich, weil ihrerseits keine hinreichende berufliche Flexibilität besteht. Zwar stellt die beruflich bedingte Abwesenheit der Eltern nicht per se einen Umstand dar, der eine Hilfe zur Erziehung erforderlich macht, insbesondere wenn in zumutbarer Weise Einschränkungen der Berufstätigkeit verlangt werden können (vgl. Stähr, in: Hauck/Noftz, SGB VIII, Stand 10/06, § 27 Rn. 30 unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 13. Juni 1991 – 5 C 27.88 – juris). Allerdings ist es dem im Schichtsystem eingebundenen Kläger zu 2 nicht möglich, derartige Einschränkungen vorzunehmen, um fest terminierte Unterrichtsstunden an der Volkshochschule besuchen zu können. Dies ergibt sich aus dem vorgelegten Schreiben seines Arbeitgebers, ausweislich dessen er auch weiterhin im Schichtsystem beschäftigt werden müsse. Auch der Klägerin zu 1, welche eine Vollzeitausbildung absolviert, ist es unter Berücksichtigung der familiären

Verhältnisse nicht möglich, kontinuierlich an abendlichen Kursen teilzunehmen. Denn soweit diese etwa an der Volkshochschule Dresden wöchentlich ab 16.30 Uhr bzw. 17.30 Uhr beginnen, hat sie vorgebracht, dass sie sich (selbst im Falle der eigenen Verfügbarkeit) bei einer zeitgleichen arbeitsbedingten Abwesenheit des Klägers zu 2 um die gemeinsamen Kinder kümmern müsse. Dem kann zwar entgegengehalten werden, dass eine solche Aufsichtspflicht auch im Falle eines häuslichen Termins bestehen würde. Allerdings kann dieser Verpflichtung bei entsprechend räumlicher Nähe erleichtert, etwa durch kurzzeitige Unterbrechungen, nachgekommen werden, sodass eine im Übrigen kontinuierliche Teilnahme möglich erscheint. Unter Beachtung dessen vermag im vorliegenden Sonderfall nur ein individueller Hausgebärdensprachkurs und die damit einhergehende zeitliche Flexibilität die zeitlich begrenzten Möglichkeiten der Kläger zu kompensieren, was bei einem für mehrere (fremde) Teilnehmer konzipierten Volkshochschulkurs nicht gewährleistet werden könnte.

Soweit eine Bewilligung seitens des Beklagten bislang auch deswegen abgelehnt wurde, weil die Kläger dem bereits bezahlten Hausgebärdenskurs des Sohnes beiwohnen und dort auch Fragen stellen könnten, vermag dies die Notwendigkeit eines eigenen Hausgebärdensprachkurses nicht zu beseitigen. Denn zum einen findet der Kurs des Kindes aus nachvollziehbaren Gründen nur noch zeitweise zuhause statt, weil ein Einsatz der Dolmetscherin auch in anderen Lebensbereichen von [REDACTED] sachdienlich erscheint und sie deshalb etwa auch im Kindergarten tätig wird. Zum anderen liegt der Schwerpunkt des Kurses von [REDACTED] vorrangig auf seinen Interessen, ohne dass hierbei zugleich erzieherische Aspekte eine Rolle spielen würden.

Neben der Art der zu gewährenden Hilfe richtet sich auch deren Umfang nach § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Unter Beachtung der bereits bestehenden Defizite hält das Gericht einen Hausgebärdensprachkurs in einem Umfang von mindestens 350 Unterrichtseinheiten – bei zeitnahe Beginn zu zwei mal zwei Unterrichtseinheiten pro Woche – für erforderlich.

Die Kammer folgt insoweit den umfassenden Ausführungen der Sachverständigen Schütte, welche die Notwendigkeit eines solchen Vorgehens zunächst in ihrem schriftlichen Gutachten umfassend erläutert und sodann in der mündlichen Verhandlung ergänzend konkretisiert hat. Insoweit wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18. Juli 2018 und das übersandte schriftliche Gutachten Bezug genommen. Die Sachverständige hat ihrer Einschätzung zur Notwendigkeit eines solchen Umfangs – für das Gericht nachvollziehbar und in sich stimmig – ein von den Klägern anzustrebendes Sprachniveau von B2 zugrunde gelegt und den hierfür erforderlichen zeitlichen Umfang unter Berücksichtigung nationaler sowie

internationaler Ausbildungen und Studiengänge berechnet. Das Sprachniveau B2 entspreche jenem, welches regelmäßig bei einer Gebärdendolmetscherausbildung angestrebt werde. Ein dem entsprechendes Niveau sei auch zum erzieherischen Einwirken der Kläger erforderlich und müsse möglichst zeitnah erreicht werden. Hierfür sei einerseits ein Umfang von 350 Unterrichtseinheiten nicht zu unterschreiten und andererseits vor allem in den ersten Jahren bis zum ersten bzw. zweiten Schuljahr des Kindes eine zeitintensive Umsetzung erforderlich, um so schnell wie möglich eine Grund-Gebärdenkompetenz der Kläger aufzubauen und bereits bestehende Kenntnisse zu festigen. Soweit die Sachverständige einen Umfang von 350 Unterrichtseinheiten als Mindestmaß angesehen und darüber hinaus einen Umfang von 500 Unterrichtseinheiten für "notwendig" erachtet hat, waren die Kläger – ungeachtet ihres insoweit beschränkten Antrages – in Übereinstimmung mit der Einschätzung der Gutachterin auf den Mindestumfang und im Übrigen auf die eigenständige Inanspruchnahme diverser Akkulturationsmöglichkeiten zu verweisen. Denn insoweit kann ihnen nach dem bisherigen Sachstand ein eigenständiges Erlernen bzw. Üben der Gebärdensprache zugemutet werden, z. B. im Rahmen eines Gehörlosenstammtischs oder eines "Sprachtandems".

Soweit den Klägern ein Anspruch auf Bewilligung eines Hausgebärdensprachkurses im besagten Umfang zusteht, sind hiervon auch die notwendig einhergehenden Kosten für Fahrt- und Wegekosten enthalten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei, § 188 Satz 2 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Die Berufung ist mangels Vorliegen von Gründen nicht zuzulassen, vgl. § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 i. V. m. § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von einem Monat nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberver-

waltungsgericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung einzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Dresden.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts:

Hausanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen

Postanschrift: Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

gez.
Dehoust

Joop

Weichert

BESCHLUSS

vom 8. August 2018

Der Wert der anwaltlichen Tätigkeit wird auf 29.393,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Festsetzung des Gegenstandswerts erfolgt auf Antrag nach § 33 Abs. 1 RVG, § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG durch den Berichterstatter als Einzelrichter. Ihr liegt der Wert der begehrten Leistung begrenzt auf den Jahresbetrag zugrunde. Dabei orientiert sich das Gericht an den aus den Verwaltungsakten ersichtlichen Berechnungen für den bereits bewilligten Kurs des Kindes:

Kurszeit (4 Unterrichtseinheiten = 3 Stunden pro Woche zu je 75,00 €)	225,00 €
Fahrtzeit (4 Stunden pro Woche zu je 55,00 €)	220,00 €
Kilometerpauschale (100 km zu je 0,30 €)	30,00 €

Zwischensumme	475,00 €
Mehrwertsteuer (19 %)	90,25 €

Wöchentliche Kosten	565,25 €
Jahressumme (52 Wochen)	29.393,00 €

Das Verfahren über den Festsetzungsantrag ist nach § 33 Abs. 9 Satz 1 RVG gerichtsbührenfrei, wobei Kosten nicht erstattet werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:

Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

gez.
Weichert



Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.
22. AUG. 2018

Dresden, den
Verwaltungsgericht Dresden

Loth.
Rödig
Justizbeschäftigte